

Einladung zur Gemeindeversammlung

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich ein zur Gemeindeversammlung vom

Montag, 2. Mai 2016, 19.45 Uhr,

im Gemeinde- und Kulturzentrum FORUM, Triengen

mit folgenden Traktanden:

1. Kenntnisnahme vom **Jahresbericht 2015** des Gemeinderates
2. **Rechnung pro 2015 der Einwohnergemeinde Triengen**
 - 2.1 Genehmigung
 - a. der Laufenden Rechnung
 - b. der Investitionsrechnung
 - c. der Bestandesrechnung
 - 2.2 **Beschlussfassung über die Verwendung des Ertragsüberschusses**
Antrag des Gemeinderates Fr. 3'421'631.91 als Einlage in das Eigenkapital
3. **Detailberatung Sanierung Dorfschulhaus, Triengen** (Gesamtkosten 3,6 Mio. Franken)
 - 3.1 Beratung und Genehmigung **Planungskredit Fr. 100'000.00 für die Projektierung Sanierung des Dorfschulhauses, Triengen**
 - 3.2 **Detailberatung über einen Sonderkredit von Fr. 3'500'000.00 für die Sanierung des Dorfschulhauses, Triengen**, Beschlussfassung zuhanden Urnenabstimmung vom 25. September 2016
4. Beratung und Beschlussfassung über die **Gemeindeinitiative „Abstand von Windkraftanlagen zu Wohnliegenschaften“**
5. **Neuwahl der Mitglieder und der Präsidentin / des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission** für die Amtsduer 2016 – 2020
6. **Neuwahl der Mitglieder und der Präsidentin / des Präsidenten der Controlling-Kommission** für die Amtsduer 2016 – 2020
7. **Neuwahl der Mitglieder des Urnenbüros** für die Amtsduer 2016 – 2020
8. **Verschiedenes**

Aktenauflage

Die Abstimmungsunterlagen und das Stimmregister liegen ab dem 16. April 2016 auf der Gemeindekanzlei Triengen zur Einsichtnahme auf.

Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr vollendet hat, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird und seit dem 27. April 2016 im Gemeindegebiet politischen Wohnsitz begründet.

Das Versammlungsverfahren wird gemäss § 103 ff. Stimmrechtsgesetz durchgeführt.

Die Unterlagen zur Rechnung 2015 und auch der Jahresbericht sowie die Unterlagen zu den Traktanden 3. und 4. sind ab dieser Woche auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet (www.triengen.ch) oder können schriftlich am Schalter der Gemeindebuchhaltung (Gemeindeverwaltung, Oberdorf 2, 6234 Triengen) bezogen werden. Weiter liegen für interessierte Bürgerinnen und Bürger ebenfalls Pläne und Stellungnahmen zur Einsicht auf.

Positiver Rechnungsabschluss der Gemeinde Triengen

Der Gemeinderat Triengen kann auch für das Jahr 2015 wiederum einen sehr erfreulichen Rechnungsabschluss präsentieren. Die Rechnung 2015 schliesst bei einem Gesamtumsatz von 25 Millionen mit einem Plus von 3,4 Millionen Franken ab, dies gegenüber einem budgetierten Überschuss von 455'000.00 Franken. Höhere Steuereinnahmen, insbesondere bei den Nachträgen aus früheren Jahren, höhere Sondersteuern (Grundstück- und Erbschaftssteuern) und ein zusätzlicher, früher als geplant eingetretener Buchgewinn haben zu diesem erfreulichen Ergebnis beigetragen.

Mit den Sparanstrengungen der letzten Jahre wurde auch im Aufwandsbereich vieles erreicht. Dank der Unterschreitung der meisten Budgetposten konnten im 2015 auch in diesem Bereich massive Verbesserungen erzielt werden. Das Optimierungspotenzial ist nun allerdings ausgereizt und bei verschiedenen Kostenstellen dürfen wir uns von einem Anstieg des Aufwandes nicht überraschen lassen.

Der Gemeindehaushalt Triengen präsentiert sich gesund. Somit sollte der gegenwärtige Steuerfuss auch langfristig gehalten werden können. Das in den letzten Jahren geschaffene Eigenkapital ist eine genügende Absicherung für allfällig eintretende schlechtere Abschlüsse. Die Pro-Kopf-Verschuldung ist noch immer sehr tief, sodass die vorgesehenen und notwendigen Investitionen gut verkraftet werden können. Beim Blick in die Zukunft müssen wir uns aber bewusst sein, dass wir bis ins 2020 nicht nur alle Schulhäuser saniert haben wollen, sondern auch weitere notwendige Investitionen in Schul- und Sportanlagen sowie in weiteren Bereichen wie Strassen, Hochwasserschutz und Altersbetreuung vor uns haben. Dies alles sind Themen, welche sehr wichtig sind. Deshalb müssen wir gezielt zu unseren Ressourcen Sorge tragen. Da Ressourcen Mittel sind um eine Handlung zu tätigen, denkt der Gemeinderat schon heute an Landkäufe im Bereich der Schulliegenschaften. Die notwendigen Unterlagen sollten bis zur Gemeindeversammlung im November 2016 vorliegen. Der Gemeinderat freut sich, zusammen mit Ihnen geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Zukunft der Gemeinde Triengen weiterhin positiv zu gestalten und dankt Ihnen schon heute für Ihre Unterstützung.

Sonderkredit für die Sanierung des Dorforschulhauses Triengen

In der Finanzplanung sind für die Sanierung des Dorforschulhauses und der Dorfturnhalle 3,1 Millionen Franken vorgesehen. Über alles betrachtet werden diese Arbeiten nun 3,6 Mio. Franken kosten. Eine grosse Investition, die sich aber lohnt, denn im Dorforschulhaus können nun in Zukunft auch verschiedene Nebenräume als Gruppenräume und Vorbereitungsräume genutzt werden. Die Sanitäranlagen sowie ein Lift über alle Etagen und ein behindertengerechtes WC entsprechen dann dem heutigen Standard. Die geplante Sanierung des Dorforschulhauses ist somit ein optimaler Umbau, bei dem sowohl die Anliegen der Denkmalpflege sowie die Bedürfnisse zeitgemässer Energietechnik und für behindertengerechtes Bauen umgesetzt werden. Bei der Turnhalle sprechen wir von einer Teil-Sanierung (dort werden die Fenster ersetzt und nur die notwendigsten baulichen Anpassungen gemacht), da wir momentan nicht wissen, was mit der Spielhalle in 5 bis 10 Jahren passiert und ob wir uns in Triengen in Zukunft eine Doppelturnhalle für Schule und Vereine wirklich leisten wollen. Mit einer Teil-Sanierung der Turnhalle verbauen wir uns nichts, stellen aber gleichzeitig auch sicher, dass die Halle neben dem Dorforschulhaus auch in den nächsten 10 Jahren ihren Zweck erfüllen kann. Der Gemeinderat Triengen ist überzeugt, dass das vorliegende Projekt finanzierbar und ein weiterer Schritt zur Sanierung aller Schulanlagen ist. Wenn alles nach Plan läuft, sollten die Sanierungsarbeiten im Dorforschulhaus Triengen im Sommer 2017 beginnen (die diesbezügliche Urnenabstimmung würde am 25. September 2016 stattfinden).

Gemeindeinitiative „Abstand von Windkraftanlagen zu Wohnliegenschaften“

Die unterzeichneten Stimmberechtigten der Gemeinde Triengen beantragen gestützt auf § 8 Abs. 4 der Gemeindeordnung Triengen in Verbindung mit § 38 des Gemeindegesetztes die Schaffung eines neuen Absatzes in Art. 38 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Triengen mit folgendem Wortlaut:

Der Abstand zwischen Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von über 50 Metern zu einer Wohnliegenschaft beträgt mindestens 700 Meter.

Innert der gesetzlichen Sammelfrist hat das Initiativkomitee 323 beglaubigte und gültige Unterschriften eingereicht. Die Überprüfung der Unterschriften und der Unterschriftenlisten gab zu keiner Beanstandung Anlass. Das Initiativbegehr ist somit formell zustande gekommen. Der Gemeinderat Triengen beurteilte an seiner Sitzung vom 2. Juli 2015 das Initiativbegehr somit als materiell gültig.

In einem nächsten Schritt ist die Initiative den Stimmberchtigten mit einem Antrag des Gemeinderates zur Abstimmung zu unterbreiten. Da Sachabstimmungen an der Gemeindeversammlung zu behandeln sind, ist die Gemeindeinitiative im Rahmen einer Gemeindeversammlung zu traktandieren und die diesbezügliche Beratung durchzuführen. Die Schlussabstimmung findet grundsätzlich ebenfalls an der Gemeindeversammlung statt. Mit einer Zustimmung von zwei Fünftel der Anwesenden kann die Schlussabstimmung über die Initiative an eine Urnenabstimmung verwiesen werden (§ 122 Abs. 1 StRG, § 17 Abs. 1a Gemeindeordnung Triengen).

Am 15. Dezember 2015 hat die Delegiertenversammlung des RET Sursee-Mittelland folgende prioritären Räume für die Windkraftnutzung der Region Sursee-Mittelland behördenverbindlich festgelegt: in Kulmerau (Gemeinde Triengen) 2 Windenergieanlagen, in Stierenberg (Gemeinde Rickenbach) ca. 3 Windenergieanlagen und in Diergenstal (Gemeinden Beromünster und Geuensee) ca. 3 Windenergieanlagen.

Stellungnahme von Seiten des Kantons Luzern

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern hat sich in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 27. November 2015 zur Initiative aus rechtlicher Sicht geäussert. Es zieht unter anderem die Schlussfolgerung, dass eine starre Abstandsregelung mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen nicht vereinbar und deshalb aus juristischer Sicht abzulehnen ist.

Argumente des Initiativkomitees

Für einen vernünftigen Standort von Windkraftanlagen

Die Förderung neuer Energieformen ist auch für das Initiativkomitee ein zentrales Anliegen. Eine vernünftige Standortwahl muss aber das Gleichgewicht zwischen Energieproduktion und Gesundheit der Anwohner bewahren.

Das Fehlen von gesetzlichen Rahmenbedingungen

Das Fehlen von gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Erstellen von Windkraftanlagen in der Schweiz führt dazu, dass 140 bis 180m hohe Anlagen in unmittelbarer Nähe von Anwohnern betrieben werden können. Der vom Bund vorgeschriebene Richtwert von 300m Abstand zu Wohnliegenschaften wird im vorliegenden Projekt in Kulmerau nicht eingehalten.

Die Nachbarländer mit langjährigen Erfahrungen im Windenergiebereich haben klare Abstandsvorschriften gesetzlich geregelt. Im Bundesland Bayern (D) muss der Abstand das Zehnfache der Analgenhöhe betragen, in Fall von Kulmerau somit mindestens 1'400 Meter. Der Kanton Baselland hat den Abstand zu Wohngebieten auf 700 Meter festgelegt. Der Bundesrat hat den 700 Meter Abstand im Kanton Baselland mit Entscheid vom November 2015 genehmigt.

Auch mit vernünftiger Standortwahl ist ein Windkraftprojekt in Kulmerau möglich

Das vorliegende Projekt hält den vom Bund vorgeschriebenen 300m Abstand nicht ein. Trotz der Initiative ist in Kulmerau die Erstellung einer Windkraftanlage mit 700m Abstand zu bewohnten Liegenschaften in Kulmerau auf dem Fuchshubel möglich (kein Bauverbot).

3 Windkraftanlagen, gemäss Vorgabe des Bundes, sind somit auch im vorliegenden Projekt möglich. Demgegenüber kann das Projekt die vom Bund vorgeschriebene Abstandsregelung von 300m nicht einhalten. Das Projekt hält Vorgaben des Bundes nicht ein und darf nicht realisiert werden.

Eine vernünftige Standortwahl schützt vor Schattenwurf

Ein angemessener Abstand zu Wohnliegenschaften gewährleistet Schutz vor dem regelmässig wiederkehrenden Schattenwurf der Rotoren. Berechnungen für das Projekt in Kulmerau ergeben für März bis September für den Dorfteil Kulmerau von morgens 07.00 bis mittags 13.00 den rotierenden Schattenwurf. In Deutschland ist die Schattenwurfbelastung auf 30 Minuten pro Tag gesetzlich festgelegt, da eine längere Dauer unzumutbar ist. Eine gesetzliche Regelung in der Schweiz fehlt.

Eine vernünftige Standortwahl schützt vor Lärmemissionen

Im „Untersuchungsbericht zu Lärmemissionen von Windkraftanlagen“ der EMPA (Eidgenössische Materialprüfungsanstalt) wird ausgeführt, dass bei Anlagen der geplanten Größenordnung die eidgenössische Lärmschutzverordnung unter einem Abstand von 450m nicht eingehalten werden kann.

Eine vernünftige Standortwahl schützt vor Eiszwurf

Die CKW warnt im Entlebuch vor Eiszwurf bei Temperaturen um den Gefrierpunkt auf einer Gefahrenstafel mit folgendem Text: „Zu Ihrer Sicherheit bitten wir Sie, sich nicht in der Nähe der Anlage aufzuhalten.“

Ein vernünftiger Standort schützt die unmittelbaren Anwohner vor den Auswirkungen des Infraschalls

Permanente Belastung durch Infraschall (tieffrequentierter für den Menschen nicht hörbarer Schall) gefährdet die Gesundheit der Anwohner. Dänemark hat den Bau von Windkraftanlagen gestoppt, bis die Auswirkungen auf Tier und Mensch geklärt sind.

Das Initiativkomitee

Kulmerau, 8.3.2016

Michaela & Thomas Bühlmann-Clemente, Barbara Estermann

Meinung des Gemeinderates

Der Gemeinderat Triengen ist sich bewusst, dass mögliche Windanlagen Auswirkungen auf unsere Gemeinde und vorab auf die Bewohner in der Nähe der Anlagen haben würden. Der Gemeinderat erachtet jedoch die Abstands-Initiative für den falschen Weg, nicht zuletzt da diese gemäss einer ersten rechtlichen Beurteilung mit geltendem Recht nicht vereinbar ist. Der Gemeinderat Triengen hat deshalb das Ziel, im folgenden Zonenplanungsverfahren die Anliegen der Trienger Bevölkerung gezielt einzubringen. Der Gemeinderat Triengen vertraut auf die geltenden Rechte, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Anwendung kommen. Wir können, wenn notwendig und sinnvoll, die Möglichkeit nutzen, eigene Vorgaben in unserem eigenen Bau- und Zonenreglement in den Bestimmungen zur Sonderbauzone festzuschreiben. Das Verfahren für die Zonenplan- und die Reglementanpassung würde nach einer Ablehnung der Initiative demokratisch vor allen unseren Bürgern zur Abstimmung gelangen. Weiter ist zu erwarten, dass die Windenergiestrategie des Bundes, die momentan erarbeitet wird, zusätzliche Regelungen enthalten wird.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat Triengen versteht die Bedenken aus der Sicht der Kulmerauer Bevölkerung, kommt aber zum Schluss, dass eine generelle Abstandsregelung aus raumplanerischer, energiepolitischer und juristischer Sicht dennoch abzulehnen ist, da diese nicht als rechtmässig beurteilt werden muss. Die Anliegen der Trienger Bevölkerung sollen in den Bestimmungen zur noch zu schaffenden Sonderbauzone Windenergie Berücksichtigung finden.

Allfälliges weiteres Vorgehen im Falle einer Zustimmung zur Initiative

Stimmen die Stimmberchtigten der Initiative und damit der beantragten Änderung des Bau- und Zonenreglements zu, muss diese in einem zweiten Schritt das kommunale Ortsplanungsverfahren durchlaufen und von der kantonalen Genehmigungsbehörde, dem Regierungsrat, auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen vorgeprüft werden.

Nach Abschluss des öffentlichen Auflageverfahrens des Bau- und Zonenreglements hat der Gemeinderat nach Abwägung aller raumplanungsrechtlich relevanten Gesichtspunkte, wie im ordentlichen Ortsplanungsverfahren den Stimmberchtigten die Vorlage zu unterbreiten und bei Annahme vom Regierungsrat genehmigen zu lassen. Aufgrund der bereits jetzt ablehnenden Stellungnahme des Regierungsrates ist aus der Sicht des Gemeinderates eine Genehmigung kaum zu erwirken.

Der Entscheid zu den vorab genannten Geschäften liegt wiederum bei der Bürgerschaft. Der Gemeinderat dankt Ihnen fürs Interesse und schon heute für Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung sowie an der diesbezüglichen Urnenabstimmung vom 25. September 2016.